



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 42 (S. 108)**  
Titel **Abänderung der Passverordnung vom 10. März 1960**  
Ordnungsnummer  
Datum 14.10.1965

[S. 108] Nach Einsicht eines Berichtes der Staatskanzlei und auf Antrag seines Präsidenten

beschliesst der Regierungsrat:

I. § 13 der Passverordnung vom 10. März 1960 wird wie folgt abgeändert:

§ 13. Die von der Staatskanzlei zu erhebenden Gebühren betragen:

1. Für die Ausstellung eines Passes

für zwei Monate	Fr. 8.–
für ein Jahr	" 15.–
für drei Jahre	" 24.–
für fünf Jahre	" 30.–
2. Für die Verlängerung eines Passes

für zwei Monate	Fr. 6.–
für ein Jahr	" 10.–
für drei Jahre	" 18.–
für fünf Jahre	" 24.–
3. a) Für die Eintragung eines Kindes in einen Pass Fr. 5.–  
b) Für die Ausstellung oder Verlängerung eines Kinderpasses Fr. 5.–

II. Diese Abänderung der Passverordnung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1966 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 14. Oktober 1965.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Zumbühl

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/23.06.2015]